

III. Jede verlässige Gesellschaft soll und darf von Zeit zu Zeit die Gesellschaft aus ihrer Mitgliederanzahl ein Directorium erwählen (das einen Präsidenten und Vicepräsidenten wählt). Die Anzahl und Qualifikation derselben ist in den Statuten festzusetzen. Die Gesellschaft soll und kann diesen Directoren die Ausübung aller durch diese Acte verlebten Gewalt oder eines Theils derselben übertragen, und die erwählten Directoren sollen ihr Amt auf eine so lange Zeit befestigen, wie in den Statuten festgesetzt ist, nachdem ihre Gewalt in denselben einmal genau bestimmt ist. In allen Fällen wo Directoren für specielle Zwecke zu handeln haben, soll die ihnen abzutragene Macht auf schriftliche Ausarbeitungen beschränkt und von dem Secretär oder Clerik der Gesellschaft in ein Buch eingetragen werden, und eine Majorität der in einer Versammlung anwesenden Directoren soll immer notwendig sein zur Mitwirkung in jeder einer Amtshandlung solcher Directoren und sie sollen in allen ihnen abzutragenen Angelegenheiten für die Gesellschaft und im Namen derselben handeln. Alle Amtshandlungen und Anordnungen der Directoren sollen, wenn sie die Grenze ihrer Macht ausdehnung nicht überschreiten, dieselbe Kraft und Wirkung haben, wie wenn die Gesellschaft selbst in einer allgemeinen Versammlung gemäß dieser Acte gehandelt und angeordnet hätte; jedoch immer mit der Voraussetzung, daß die von den Directoren besorgten Geschäfte in ein der Gesellschaft gehöriges Buch eingetragen und von Zeit zu Zeit und immer der Gesellschaft zur Revision, Annahme und Verwerfung vorgelegt werden sollen, in einer solchen Art und Form, wie die Gesellschaft nach ihren allgemeinen Statuten anordnet und bestimmt, oder auch anordnen und bestimmen wird.

IV. Jeder verlässige Verein hat in seinen Statuten alle Absichten und Zwecke anzugeben, zu deren Erreichung er gegründet werden soll, und ebenso in denselben zu bestimmen, wozu das von Zeit zu Zeit gezeichnete oder zu Gunsten der Gesellschaft gegebene oder damit gewonnene oder der Gesellschaft auf irgend eine Weise gehörige Geld, angewendet und benutzt und in welchen Antheilen oder Verhältnissen und unter welchen Umständen ein Mitglied der Gesellschaft, oder eine andere Person zur Erhaltung desselben oder eines Theils davon berechtigt werden soll: vorausgesetzt jedoch, daß die Verwendung desselben in keiner Weise den Bedürfnissen, Zwecken und Absichten der Gesellschaft zuwiderläuft; daß während ihres Bestehens alle Statuten in Kraft gesetzt und befolgt, und daß die gezeichneten, einbezahlten, gegebenen oder zum Vortheil der Gesellschaft gewonnenen oder ihr gehörigen Gelder weder von dem Schatzmeister und den Directoren, noch von einem andern Beamten oder

Die Gesellschaft erwählt von Zeit zu Zeit Directorium

Beschränkung.

Die Statuten setzen die Zwecke der Gründung des Vereins fest.